

**Ordnung für das Masterstudium  
im Fach *Military Studies* - Militärgeschichte / Militärsoziologie  
an der Philosophischen Fakultät  
und der Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Potsdam**

**Vom 23. Februar 2006**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam haben auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 23. Februar 2006 bzw. am 15. Februar 2006 folgende Ordnung für den Masterstudiengang *Military Studies* - Militärgeschichte / Militärsoziologie erlassen:<sup>1</sup>

**Gliederung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums und Abschlussgrad
- § 5 Modularisierung des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten
- § 6 Lehrveranstaltungstypen
- § 7 Leistungserfassungsprozess
- § 8 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Notenskala
- § 12 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 13 Versäumnis, Täuschung
- § 14 Zugangsvoraussetzungen
- § 15 Inhaltliche Strukturierung des Studiums
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Bildung von Lehrveranstaltungs- und Modulnoten sowie der Fach- und Gesamtnote
- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 23 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Modultabelle
- Anlage 3: Studienverlaufplan
- Anlage 4: Diploma Supplement

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Aufbau, Inhalte und Anforderungen des forschungsorientierten Masterstudiengangs *Military Studies* - Militärgeschichte / Militärsoziologie, der vom Lehrstuhl für Militärgeschichte und dem Lehrstuhl für Allgemeine Soziologie der Universität Potsdam in Kooperation mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Potsdam sowie dem Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in Strausberg getragen wird. Der Studiengang kann an der Philosophischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam studiert werden. Zugleich regelt diese Ordnung die Modalitäten des Leistungserfassungsprozesses und der Bewertung von Studienleistungen.

**§ 2 Studienziele**

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, militärhistorische und militärsoziologische Zusammenhänge zu erkennen, zu beurteilen und darzustellen. Sie erwerben fachliche Kompetenzen bei der Analyse des Binnensystems Militär in Geschichte und Gegenwart sowie bei der wissenschaftlichen Rekonstruktion der Wechselwirkungen von Militär, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Zugleich eignen sie sich Kenntnisse über die gesellschaftlichen, politischen und technischen Voraussetzungen bewaffneter Konflikte an.

(2) Die Studieninhalte führen die Studierenden an die aktuelle Forschungsdiskussion heran und ermöglichen auf diese Weise selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten im Rahmen der Geschichtswissenschaft und/oder der Sozialwissenschaften. Es soll die Befähigung vermittelt werden, eine Fragestellung methodisch sicher und inhaltlich angemessen zu bearbeiten sowie diese im Umgang mit Quellen, empirischen Befunden und Fachliteratur sprachlich ansprechend darstellen zu können.

(3) Im Studium sollen sich die Studierenden die notwendigen Kompetenzen aneignen, um in Politik, Medien und Kultureinrichtungen militärhistorische und militärsoziologische Zusammenhänge zu vermitteln.

(4) Das Studium enthält ein Angebot verschiedener fachwissenschaftlicher Forschungs- und Deutungsansätze. Diese sollen von den Studierenden in einer Weise wahrgenommen werden, dass ihnen der Konstruktcharakter historischer Erkenntnis und soziologischer Modelle sowie rezeptionsgeschichtliche Aspekte der Gesellschaftswissenschaften bewusst werden.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 20. April 2006.

### § 3 Gliederung des Studiums

Das Studium wird als forschungsorientiertes Ein-Fach-Studium durchgeführt. Es ist modular aufgebaut. Insgesamt werden 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon 30 LP für die Masterarbeit, 8 LP für Projektarbeit und 9 LP für Praktika.

### § 4 Dauer des Studiums und Abschlussgrad

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist eine sorgfältige Planung erforderlich. Eine Orientierungshilfe geben der Studienverlaufsplan (Anlage 3) sowie die Studienfachberatung.

(3) Als Abschlussgrad verleihen die Philosophische Fakultät bzw. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam den Grad „Master of Arts“ (M.A).

(4) Die Verleihung erfolgt durch den Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät oder den Dekan/die Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

### § 5 Modularisierung des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das Lehrangebot ist modularisiert. Module setzen sich im Allgemeinen aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind und i.d.R. über ein bis zwei Semester verlaufen.

(2) Das Studium setzt sich aus fachwissenschaftlichen und auf die Forschungspraxis bezogenen Modulen zusammen. Innerhalb der jeweiligen Module bestehen Freiräume für Wahlmöglichkeiten der Studierenden. Der empfohlene Studienverlaufsplan (Anlage 3) bietet dafür eine entsprechende Orientierung.

(3) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben. Die ausgewiesenen Leistungspunkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können nur vollständig vergeben werden.

### § 6 Lehrveranstaltungstypen

*Fachkurse* (3 LP bzw. ECTS)

Fachkurse vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weit gefassten Gebieten der Militärgeschichte / Militärsoziologie. Sie führen in zentrale Forschungsprobleme, methodische Forschungsansätze und deren wissenschaftliche Kritik sowie

Quellengattungen und Probleme der einzelnen Epochen ein und zeigen an ausgewählten Beispielen die Wechselwirkung unterschiedlicherentwicklungsimmanenter Faktoren auf. Gleichzeitig führen sie anhand der Literatur und der Quellen in Problemstellung und Forschungsstand des Themas ein.

- *Fachkurs „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“* (4 LP bzw. ECTS)

Der Fachkurs „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ ist eine Pflichtveranstaltung, die als Teil des Moduls Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie im ersten Semester zu studieren ist. Er führt in die speziellen Theorien und Methoden der Militärgeschichte und Militärsoziologie ein. Teile der Lehrveranstaltung werden in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Institutionen abgehalten, wodurch den Teilnehmern spätere mögliche Tätigkeitsfelder vorgestellt und eine Orientierung mit Blick auf das Praktikum ermöglicht werden.

- *Hilfswissenschaftliche Fachkurse* (3 LP bzw. ECTS)

Hilfswissenschaftliche Fachkurse ergänzen den Fachkurs und bilden mit diesem zusammen das Modul „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“. Sie bieten eine vertiefte hilfswissenschaftliche Ausbildung, die einerseits quellenkundliche und historiographische, andererseits technik- und institutionengeschichtliche Schwerpunkte haben.

- *Seminare* (5 LP bzw. ECTS)

Seminare dienen der Erweiterung und Vertiefung der in Fachkursen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden sollen sich selbstständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, Forschungsergebnisse rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich arbeiten. Bewertet werden unter anderem eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von etwa 20-30 Seiten (entspricht 50.000–75.000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

- *Praktikum* (9 LP bzw. ECTS)

Es sind ein Vollzeit-Praktikum oder ggf. mehrere Vollzeit-Praktika mit einer Gesamtdauer von insgesamt mindestens sechs Wochen zu absolvieren. Dieses bzw. diese sollen in die verschiedenen Berufsfelder einführen und die theoretischen Kenntnisse in die Praxis umsetzen.

- *Projektarbeit* (8 LP bzw. ECTS)

Im Rahmen eines Lehrforschungsprojektes leisten die Studierenden über zwei Semester hinweg Projektarbeit, um sich ein begrenztes soziologisches oder historisches Thema mittels empirischer Methoden zu erarbeiten.

- *Forschungskolloquium* (10 LP bzw. ECTS)

Das Forschungskolloquium dient der vertieften Erörterung sachlicher, methodischer und theoretischer Probleme sowie neuerer Forschungsergebnisse. Für die obligatorische Teilnahme in den ersten drei Semestern wird je ein, für die Vorstel-

lung der Masterarbeit im vierten Semester werden sieben Leistungspunkte vergeben.

### § 7 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses bewertet, der sich aus verschiedenen Formen, wie Klausuren, Referaten, Seminararbeit, weiteren mündlichen und schriftlichen Leistungen sowie Prüfungsgesprächen zusammensetzt und der Entscheidungsfindung über die Vergabe der Leistungspunkte sowie der Festsetzung der Note dient. Generelle Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(2) Die Information zu Modus und Form des Leistungserfassungsprozesses in einer Lehrveranstaltung muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung veröffentlicht werden.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Angabe der Gründe an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor der Entscheidung muss eine Anhörung von Einspruchsgründen und Begründungen der jeweiligen Lehrkraft erfolgen.

(5) Liegt die Note der schriftlichen Hausarbeit oder der Klausur schlechter als 4,0, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von dem ersten Gutachter/der ersten Gutachterin unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

### § 8 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen zur Erfassung der belegten Lehrveranstaltungen. Sie werden an Studierende mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Studienganges vergeben. Die Zahl der Belegpunkte beträgt 146. Für die Anfertigung der Masterarbeit, für das Praktikum sowie die Projektarbeit brauchen keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung bekunden die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten

Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Zieht der/die Student/in die Belegung innerhalb von drei Wochen zurück oder liegen schwerwiegende Gründe vor, so erhält er/sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

### § 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellen einen Prüfungsausschuss, dem drei habilitierte Dozenten/Dozentinnen der beteiligten Professuren, drei weitere Dozenten/Dozentinnen sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden angehören, wobei das Militärgeschichtliche Forschungsamt und das Sozialwissenschaftliche Institut durch je mindestens einen Dozenten/eine Dozentin vertreten sind. Die Amtszeit umfasst zwei Jahre (mit Ausnahme des studentischen Vertreters/der Vertreterin, dessen/deren Tätigkeit auf ein Jahr beschränkt ist). Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden aus der Gruppe der habilitierten Dozenten/Dozentinnen gewählt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über Auslegungsfragen der Ordnung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften, die Einordnung von Lehrveranstaltungen in Module und die Festlegung von Leistungspunkten sowie die Anerkennung von Studien-, Graduiierungs- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss erstattet den beteiligten Fakultäten regelmäßig Bericht und unterbreitet gegebenenfalls Reformvorschläge.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet als Auswahlgremium über die Bewerbungen um Zulassung zum Studiengang.

(5) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 10 Nachteilsausgleich**

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem Prüfer/der Prüferin Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit/Behinderung des Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Studierende, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Dieses schließt den Mutterschutz ein.

Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam entsprechend berücksichtigt werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Notenskala**

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind folgende Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur deutlicheren Differenzierung werden Zwischennoten erteilt: Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

### **§ 12 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen**

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduiierung erforderlichen Leistungspunkte aller Module des Studiums erworben, erfolgt seine/ihre Graduiierung ohne besonderen Antrag in Form eines Zeugnisses, das alle Lehrveranstaltungen und Module mit Angabe der Noten und erworbenen Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis gibt auch die Gesamtnote an.

(2) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende bis dahin im jeweiligen Studiengang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und gegebenenfalls die Benotungsinformation angegeben. Die Bescheinigung wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis unterzeichnet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es trägt das

Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (Anlage 4).

(4) Neben dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Mit Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades erworben.

### § 13 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor dessen Beendigung die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist i.d.R. die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### § 14 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Studium sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, welcher in einem Studiengang von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit erworben ist, und der im Regelfall zu einem erheblichen Anteil geschichtswissenschaftliche und/oder soziologische Inhalte zum Gegenstand hat. ~~Der Abschluss soll mit der Note „gut“ (2,0 bzw. Grad B) oder besser bewertet worden sein.~~<sup>2</sup> Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses steht

auch Bewerbern mit abweichenden Qualifikationen, insbesondere Absolventen / Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs mit nicht geschichts- oder sozialwissenschaftlichen Inhalten bzw. Inhabern eines Abschlusses einer ausländischen Hochschule der Zugang offen.

(2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen (in der Regel Englisch, Französisch) verfügen. Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn der/die Bewerber/in seine/ihre Studienqualifikation an einer fremdsprachigen Einrichtung erworben hat oder drei Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache von einer Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ des deutschen Schulnotensystems aus den letzten beiden dieser drei Schuljahre oder vergleichbare Sprachkenntnisse auf dem Niveau von UNICERT III nachweist.

(3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch. a) Für die schriftliche Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der praktischen Tätigkeiten,
- Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das zugehörige Transkript oder transcript of records,
- Sprachnachweise (gem. Absatz 2)
- Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht der/die Bewerber/in stattdessen eine geschichtswissenschaftliche oder soziologische Hausarbeit als Arbeitsprobe ein.

b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird vom Prüfungsausschuss die Eignung geprüft.

(4) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Prüfungsausschuss den/die Bewerber/in als nicht geeignet ansieht bzw. wenn die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. Bei Zweifel an der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin kann ein Auswahlgespräch angesetzt werden.

(5) Ablehnungsbescheide werden den Bewerbern und Bewerberinnen vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

<sup>2</sup> Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

## § 15 Inhaltliche Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium enthält die Module
- „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ (M-GL) (7 LP bzw. ECTS)
  - „Militärgeschichte Alteuropas“ (M-AE) (11 LP bzw. ECTS)
  - „Militärgeschichte Moderne Welt“ (M-MW) (13 LP bzw. ECTS)
  - „Sicherheitspolitik und Konfliktforschung“ (M-SK) (11 LP bzw. ECTS)
  - „Militärsoziologie“ (M-MS) (11 LP bzw. ECTS)
  - „Projektarbeit“ (M-PA) (8 LP bzw. ECTS)
  - „Forschungsorientierte Praktika“ (M-FP) (9 LP bzw. ECTS)
  - „Wahlbereich“ (M-WB) (10 LP bzw. ECTS)
  - „Forschungskolloquium“ (M-FK) (10 LP bzw. ECTS)

(2) Inhalt und Struktur erschließen sich aus der Anlage 1.

## § 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema kann aus allen Modulen gewählt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin betreut, der/die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Die Kandidaten können den/die Betreuer/in der schriftlichen Arbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Für diese Aufgabe kommen alle als Prüfer bestätigten Professoren/Professorinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Historischen Instituts, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Fakultät, des Militärgeschichtlichen Forschungsamts und des Sozialwissenschaftlichen Instituts in Frage.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer/die Betreuerin über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit sollte einen Umfang von 100 Seiten DIN A 4 (inklusive Leerzeichen 250 000) nicht überschreiten und eigene Forschungsergebnisse enthalten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird dem/der Kandidaten/Kandidatin ein neues Thema gestellt.

(6) Die Arbeit wird i.d.R. in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Sie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht, einen Anmerkungsapparat und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(7) Der Arbeit ist eine eidesstattliche Erklärung des/der Kandidaten/Kandidatin beizufügen, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema gestellt hat. Der/die zweite Prüfer/Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Die Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/eine dritte/r Prüfer/Prüferin zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn

mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

### **§ 18 Wiederholung der Masterarbeit**

Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist im Falle einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 19 Bildung von Lehrveranstaltungs- und Modulnoten sowie der Fach- und Gesamtnote**

(1) Für jede Lehrveranstaltung wird eine Lehrveranstaltungsnote entsprechend der Notenskala (vgl. § 11) vergeben, die sich aus den erbrachten Einzelleistungen (etwa Referat, Seminararbeit, Klausur, Protokoll, Prüfungsgespräch, Recherchetätigkeit usw.) zusammensetzen (siehe auch § 7).

(2) Aus den einzelnen Lehrveranstaltungsnoten eines Moduls wird eine Modulnote errechnet. Dabei werden die Lehrveranstaltungsnoten mit den Leistungspunkten, die gemäß Anlage 1 den jeweiligen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, multipliziert, die Produkte addiert und diese dann durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Der auf der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma gerundete Quotient entspricht der Modulnote.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem im Verhältnis zu den vergebenen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Fachnote und der Note der Masterarbeit (vgl. § 17) im Verhältnis 3 zu 1. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Aufstellung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung  
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut  
1,6 bis einschließlich 2,5: gut  
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend  
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %  
ECTS-B= die nächsten 25 %  
ECTS-C= die nächsten 30 %  
ECTS-D= die nächsten 25 %  
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Ist in allen Leistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

### **§ 20 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die auf seine/ihre schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

### **§ 22 Archivierung von Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidaten/die Kandidatinnen und Gutachter/Gutachterinnen dem nicht

widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Eine Zulassung zum Studium ist mit Wirkung zum Wintersemester 2007/08 möglich.



## Anlage 1: Modulbeschreibungen, Lehrveranstaltungstypen und Leistungspunkte

### Modul „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ (M-GL)

7 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* Fachkurs „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ (4 LP), ein hilfswissenschaftlicher Fachkurs (3 LP).

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das fachwissenschaftliche Studium der Militärgeschichte / der Militärsoziologie setzt bei den Studierenden terminologische, methodische und theoretische Spezialkenntnisse voraus, deren Erwerb im Rahmen eines geschichtswissenschaftlichen beziehungsweise soziologischen Bachelorstudiums nicht vorausgesetzt werden kann. Diese Kenntnisse soll das Modul vermitteln. Der Einführungskurs „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“, dessen Besuch im ersten Semester obligatorisch ist, gibt einen Überblick über Historiographie, Quellenkunde, Methodologie, Fragestellungen, aktuelle Debatten und theoretische Ansätze der Disziplinen; besonderen Wert wird auf die internationale Perspektive gelegt. Teile der Lehrveranstaltung werden in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Institutionen abgehalten, wodurch den Teilnehmern spätere mögliche Tätigkeitsfelder vorgestellt und eine Orientierung mit Blick auf das Praktikum ermöglicht werden. Der zusätzliche Fachkurs bietet eine vertiefte hilfswissenschaftliche Ausbildung, die im Bereich der Militärgeschichte einerseits quellenkundliche und historiographische, andererseits technik- und institutionengeschichtliche Schwerpunkte haben kann.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise.

### Modul „Militärgeschichte Alteuropas“ (M-AE)

11 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* zwei Fachkurse (je 3 LP), Seminar (5 LP).

*Teilnahmevoraussetzungen:* für den Besuch des Seminars: Erfolgreicher Besuch des Fachkurses „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ aus M-GL.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul vermittelt grundlegende und spezielle Kenntnisse der Militärgeschichte in der Epoche der Formation der europäischen Staatenordnung und der neuzeitlichen Gesellschaften zwischen 1300 und 1800. Dabei werden sowohl Binnensysteme organisierter Gewalt und bewaffneter Macht als auch die vielfältigen Wechselbeziehungen des Militärs zu Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur beleuchtet. In den Fachkursen werden einzelne Problemfelder erarbeitet; das Seminar versetzt die Teilnehmer in die Lage, zu einer spezifischen Thematik den aktuellen Forschungsstand zu erfassen, anhand der erarbeiteten Fragestellung geeignete Methoden anzuwenden und Quellen sowohl zu recherchieren als auch kritisch zu interpretieren. Darüber hinaus soll durch das Studium des Moduls die Fähigkeit zur kritischen Analyse, zu argumentativ überzeugender Darstellung sowie zu ausgewogener Beurteilung gefördert werden.

Thematische Schwerpunkte können u. a. bilden:

- Frühmoderne Staatsbildung, Konfessionalisierung, Sozialdisziplinierung,
- Lehngesellschaft und Kriegführung,
- Söldnerwesen,
- Aufbau und Präsenz Stehender Heere,
- Hundertjähriger Krieg, Dreißigjähriger Krieg, Spanischer Erbfolgekrieg, Siebenjähriger Krieg,
- Aufklärung und Friedensutopien,
- Revolution und Kriegführung,
- Überseeische Expansion.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise; für das Seminar eine schriftliche Arbeit im Umfang von etwa 20-30 Seiten (entspricht 50 000 bis 75 000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

### **Modul „Militärsgeschichte Moderne Welt“ (M-MW)**

13 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* Fachkurs (3 LP), zwei Seminare (je 5 LP).

*Teilnahmevoraussetzungen:* für den Besuch der Seminare: Erfolgreicher Besuch des Fachkurses „Grundlagen der Militärsgeschichte / Militärsoziologie“ aus M-GL. Es sollen die beiden zeitlichen Schwerpunkte des Moduls (1800-1945 und 1945-1990) durch jeweils ein Seminar abgedeckt werden.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul dient dem Erwerb von Kenntnissen epochenspezifischer und grundlegender militärgeschichtlicher Entwicklungen im Zeitalter der Extensivierung und der Industrialisierung des Krieges zwischen 1800 und 1945 sowie im Bereich der zeithistorischen Militärsgeschichte in der Epoche des Systemkonflikts nach 1945. Dabei werden sowohl Binnensysteme organisierter Gewalt und bewaffneter Macht als auch die vielfältigen Wechselbeziehungen des Militärs zu Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur beleuchtet. Im Fachkurs werden einzelne Problemfelder vertieft; die Seminare sollen die Befähigung vermitteln, eine Fragestellung methodisch sicher und inhaltlich angemessen zu bearbeiten sowie diese im Umgang mit Quellen und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes sprachlich ansprechend darzustellen.

Thematische Schwerpunkte können u. a. bilden:

- Politische Ordnung und Wehrverfassung,
- Nationalismus und Ideologie,
- Industrialisierung der Kriegführung,
- Medien und Propaganda,
- Nuklearstrategie,
- Revolutions- und Freiheitskriege, Krimkrieg, Einigungskriege, Weltkriege, Kalter Krieg.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, für die Seminare schriftliche Arbeiten im Umfang von jeweils etwa 20-30 Seiten (entspricht 50 000 bis 75 000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

### **Modul „Sicherheitspolitik und Konfliktforschung“ (M-SK)**

11 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* zwei Fachkurse (je 3 LP), ein Seminar (5 LP).

*Teilnahmevoraussetzungen:* für den Besuch des Seminars: Erfolgreicher Besuch des Fachkurses „Grundlagen der Militärsgeschichte / Militärsoziologie“ aus M-GL.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Im Modul werden Entwicklungslinien gezeigt, die zur Transformation der sicherheitspolitischen Koordinaten nach der Epochenwende 1989/1990 geführt haben und die neuen Herausforderungen der Weltgemeinschaft durch Globalisierung, asymmetrische Konflikte und den internationalen Terrorismus bedingen. Über geschichtswissenschaftliche Ansätze hinaus sollen daher in dem Modul vor allem politikwissenschaftliche und völkerrechtliche Fragestellungen zum Tragen kommen und aktuelle Konflikte und Krisen von der Lehre aufgegriffen werden. Daher thematisieren die Fachkurse insbesondere die Entwicklung der internationalen Organisationen und des internationalen Rechts. Das Seminar dieses Moduls dient der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines ausgewählten thematischen Schwerpunkts.

Thematische Schwerpunkte können u. a. bilden:

- „Neue Kriege“,
- Die Geschichte der Vereinten Nationen,
- Proliferation,
- aktuelle sicherheitspolitische Konzepte und Theorien.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, für das Seminar eine schriftliche Arbeit im Umfang von etwa 20-30 Seiten (entspricht 50 000 bis 75 000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

**Modul „Militärsoziologie“ (M-MS)**

11 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* zwei Fachkurse (je 3 LP), ein Seminar (5 LP).

*Teilnahmevoraussetzungen:* für den Besuch des Seminars: Erfolgreicher Besuch des Fachkurses „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ aus M-GL.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Modul zielt auf die Vermittlung von soziologischen und militärsoziologischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf zwei Ebenen ab: Aus makrosoziologischer Perspektive befasst es sich mit der Rolle von Konflikt und Gewalt in der Gesellschaft, mit den Formen ihrer Zählung und Lenkung und mit der Bedeutung von Streitkräften und bewaffneten Organen in Staat und Gesellschaft. Mikrosoziologisch thematisiert es den Soldatenberuf in Frieden, Bürgerkrieg und Krieg und analysiert die soziologische Binnenstruktur bewaffneter Formationen. Die Fachkurse führen, auf dem Fachkurs „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ aufbauend, in soziologische und militärsoziologische Theorien und Modelle ein und bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich Kenntnisse und Fähigkeiten in einem einzelnen Problemfeld anzueignen. Das Seminar versetzt sie darüber hinaus in die Lage, eine spezifische Thematik in ihren strukturellen Kontexten und ausgehend vom aktuellen Forschungsstand zu erfassen und mittels geeigneter soziologischer Methoden zu untersuchen.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, für das Seminar eine schriftliche Arbeit im Umfang von etwa 20-30 Seiten (entspricht 50 000 bis 75 000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

**Modul „Projektarbeit“ (M-PA)**

8 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* Projektarbeit im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts (8 LP).

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Das Lehrforschungsprojekt soll es den Studierenden ermöglichen, sich berufsqualifizierende analytische und Forschungsfertigkeiten exemplarisch und praktisch anzueignen. Ein Lehrforschungsprojekt umfasst dabei von der Erarbeitung der Detailkonzeption bis zum Abschlussbericht sämtliche Phasen. Jedes Projekt läuft über zwei Semester und soll thematisch so formuliert sein, dass es in dieser Zeit realisierbar ist; die Studierenden können und sollen dabei zwischen historischen und soziologischen Lehrforschungsprojekten auswählen. In den soziologischen Projekten soll ein begrenztes militärsoziologisches Thema mit einer oder mehreren empirischen Methoden exemplarisch untersucht werden. Die historischen Projekte haben Themen, an denen in vergleichbarer Weise historische Methoden praktisch erprobt werden.

*Formen der Leistungserfassung:* Individuelle Bewertung der Mitarbeit am Projekt, individueller Zwischenbericht, Beitrag zum Abschlussbericht.

**Modul „Forschungsorientierte Praktika“ (M-FP)**

9 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* ein oder mehrere Vollzeit-Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens sechs Wochen (9 LP).

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Die Praktika bzw. das Praktikum sollen gezielt in die verschiedenen Berufsfelder einführen. Die Studierenden werden an Institutionen vermittelt, die sich mit der Erforschung und medialen sowie der musealen Vermittlung militärischer und sicherheitspolitischer Themen befassen, ebenso an Einrichtungen, die im Bereich der Politikberatung tätig sind, schließlich in internationalen Organisationen mit einem entsprechenden Aufgabengebiet. Folgende Tätigkeitsfelder und Aufgabengebiete stehen den Studierenden im Rahmen ihres Praktikums offen:

- Verlagswesen,
- Ausstellungsgestaltung und -konzeption,
- Journalismus,
- Informationsmanagement,
- Politikberatung,
- Museumswesen,
- Archiv- und Bibliothekswesen.

*Formen der Leistungserfassung:* Praktikumszeugnis, Projektbericht, schriftlicher Praktikumsbericht.

**Modul „Wahlbereich“ (M-WB)**

10 LP

*Lehrveranstaltungstypen:* alle Typen nach Wahl im Umfang von insgesamt 6 SWS.

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine.

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Ziel ist es, den Studierenden einen weiter gefassten interdisziplinären Zugriff zur Militärgeschichte / Militärsoziologie aus der Perspektive anderer Fächer zu ermöglichen. In Frage kommt etwa der Besuch von Lehrveranstaltungen aus der Politikwissenschaft, der Linguistik, Literaturwissenschaft, Völkerrecht, Geographie, Ethnologie und der Philosophie. Die Lehrveranstaltungen können auch an anderen Universitäten in Berlin-Brandenburg absolviert werden.

*Formen der Leistungserfassung:* Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise.

**Modul „Forschungskolloquium (M-FK)“**

10 LP

*Lehrveranstaltungstyp:* Forschungskolloquium, dessen Besuch in jedem Semester obligatorisch ist (je 1 LP), im vierten Semester verbunden mit der mündlichen Vorstellung der Masterarbeit (7 LP).

*Qualifikationsziele/Inhalte:* Ziel ist einerseits die Heranführung der Studierenden an aktuelle fachwissenschaftliche Methoden und Kontroversen, andererseits die Vorstellung und Diskussion der laufend im Studiengang entstehenden Masterarbeiten. Der Schwerpunkt liegt auf der Befähigung der Studierenden, eigenständig ein relevantes Forschungsprojekt zu erarbeiten, in angemessener und verständlicher Form zu präsentieren und in einer Diskussion den wissenschaftlichen Dialog einzuüben.

*Formen der Leistungserfassung:* Kolloquiumsvortrag.

**Masterarbeit**

30 LP

Unter Anleitung eines prüfungsberechtigten Hochschullehrers verfasst der Teilnehmer innerhalb von sechs Monaten eine Masterarbeit.

Diese Masterarbeit sollte maximal 100 Seiten DIN A 4 (250 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) umfassen.

**Anlage 2: Modultabelle mit Lehrveranstaltungen, Semesterwochenstunden und Leistungspunkten**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	SWS	LP
M-GL	FK Einf.	FK			4	7
M-AE	FK + FK + S				6	11
M-MW	FK + S + S				6	13
M-SK	FK + FK + S				6	11
M-MS	FK + FK + S				6	11
M-WB	nach Wahl				6	10
M-PA	Projektarbeit					8
M-FP	Praktikum					9
M-FK	FKoll.	FKoll.	FKoll.	FKoll.	8	10
Masterarbeit				Masterarbeit		30
<b>Summe</b>					<b>42</b>	<b>120</b>

**Anlage 3: Studienverlaufsplan**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Summe
M-GL	FK-Einf.		FK		4 SWS
M-AE	FK	FK	S		6 SWS
M-MW	FK	S	S		6 SWS
M-SK	FK	FK	S		6 SWS
M-MS	FK	FK	S		6 SWS
M-WB	nach Wahl	nach Wahl	nach Wahl		6 SWS
M-PA	Lehrforschungsprojekt	Lehrforschungsprojekt			
M-FP			Praktikum		
M-FK	FKoll.	FKoll.	FKoll.	FKoll.	8 SWS
<b>Summe</b>	<b>14 SWS</b>	<b>12 SWS</b>	<b>14 SWS</b>	<b>2 SWS</b>	<b>42 SWS</b>

#### Anlage 4: Diploma Supplement

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

**1.1 Familienname**

**1.2 Vorname**

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Arts

**Bezeichnung des Titels**

M.A. (Master of Arts)

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**

Military Studies - Militärgeschichte / Militärsoziologie

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Universität Potsdam (gegründet 1991)

**Status (Typ / Trägerschaft)**

Universität / Staatliche Einrichtung

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

[s.o.]

**Status (Typ / Trägerschaft)**

[s.o.]

**2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch / Englisch

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

**3.1 Ebene der Qualifikation**

**3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

Vier Semester

**3.3 Zugangsvoraussetzungen**

- Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudium) mit 2,0/Grad B oder besser
- Kenntnisse zweier Fremdsprachen (Englisch und Französisch, Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden)
- Absolvierung eines Auswahlverfahrens

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

**4.1 Studienform**

Vollzeit

## 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium soll die Studierenden befähigen, militärhistorische und militärsoziologische Zusammenhänge zu erkennen, zu beurteilen und darzustellen. Sie erwerben fachliche Kompetenzen bei der Analyse des Binnensystems Militär in Geschichte und Gegenwart sowie bei der wissenschaftlichen Rekonstruktion der Wechselwirkungen von Militär, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Zugleich eignen sie sich Kenntnisse über die gesellschaftlichen, politischen und technischen Voraussetzungen bewaffneter Konflikte an.

Die Studieninhalte führen die Studierenden an die aktuelle Forschungsdiskussion heran und ermöglichen auf diese Weise selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten im Rahmen der Geschichtswissenschaft und/oder der Sozialwissenschaften. Es soll die Befähigung vermittelt werden, eine Fragestellung methodisch sicher und inhaltlich angemessen zu bearbeiten sowie diese im Umgang mit Quellen, empirischen Befunden und Fachliteratur sprachlich ansprechend darstellen zu können.

Im Studium sollen sich die Studierenden die notwendigen Kompetenzen aneignen, um in Politik, Medien und Kultureinrichtungen militärhistorische und militärsoziologische Zusammenhänge zu vermitteln.

Das Studium enthält ein Angebot verschiedener fachwissenschaftlicher Forschungs- und Deutungsansätze. Diese sollen von den Studierenden in einer Weise wahrgenommen werden, dass ihnen der Konstruktcharakter historischer Erkenntnis und soziologischer Modelle sowie rezeptionsgeschichtliche Aspekte der Gesellschaftswissenschaften bewusst werden.

## 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Prüfungszeugnis" für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

Das Studium enthält die Module

- „Grundlagen der Militärgeschichte / Militärsoziologie“ (M-GL) (7 LP bzw. ECTS)
- „Militärgeschichte Alteuropas“ (M-AE) (11 LP bzw. ECTS)
- „Militärgeschichte Moderne Welt“ (M-MW) (13 LP bzw. ECTS)
- „Sicherheitspolitik und Konfliktforschung“ (M-SK) (11 LP bzw. ECTS)
- „Militärsoziologie“ (M-MS) (11 LP bzw. ECTS)
- „Projektarbeit“ (M-PA) (8 LP bzw. ECTS)
- „Forschungsorientierte Praktika“ (M-FP) (9 LP bzw. ECTS)
- „Wahlbereich“ (M-WB) (10 LP bzw. ECTS)
- „Forschungskolloquium“ (M-FK) (10 LP bzw. ECTS)

## 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung (1,0, 1,3)

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (1,7, 2,0, 2,3)

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (2,7, 3,0, 3,3)

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (3,7, 4,0)

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt (5,0).

## 4.5 Gesamtnote

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

1,0 und 1,3	A = „excellent“
1,7 und 2,0	B = „very good“
2,3 und 2,7	C = „good“
3,0 und 3,3	D = „satisfactory“
3,7 und 4,0	E = „sufficient“
5,0	F = „fail“.

bis 1,5	den Grad A
von 1,6 bis 2,0	den Grad B
von 2,1 bis 3,0	den Grad C
von 3,1 bis 3,5	den Grad D
von 3,6 bis 4,0	den Grad E



von 4,1 bis 5,0 den Grad F.

**5. ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION**

**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

**5.2 Beruflicher Status**

**6. WEITERE ANGABEN**

**6.1 Weitere Angaben**

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Im Internet unter: [www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

Über den/die Studiengang/-gänge:

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

---

Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland**